

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

1337 /AB

2004 -03- 19

zu 1324 J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 19. März 2004

GZ BKA-353.110/0035-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kräuter und GenossInnen haben am 19. Jänner 2004 unter der Nr. 1324/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Das neue Jahr beginnt mit hohen Kosten für Regierungswerbung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Layout, Nutzungsrechte für Bildmaterial  
und Erstellung des Schaltplanes.

Gesamtsumme

€ 12.070,34 exkl. MWSt.

Schaltkosten inkl. 5%ige Werbeabgabe

€ 403.347,20 exkl. MWSt.

Zu Frage 2:

Die gegenständliche Aktion wurde durch die dafür zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt im Zusammenwirken mit dem Kabinett vorbereitet und umgesetzt.

Hinsichtlich der Schaltaufträge an die einzelnen Tageszeitungen wird auf § 25, Abs. 6, Zif. 2 BVergG verwiesen, wonach keine Ausschreibung erfolgen muß, wenn die Auftragerteilung nur an ein bestimmtes Unternehmen erfolgen kann. Die Auftragsvergabe an die oben angeführten Werkvertragsnehmer erfolgte entsprechend den Bestimmungen des BVergG, BGBl. I Nr. 99/2002 im Wege der Direktvergabe gemäß § 27, Abs. 1, Zif. 1. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, daß mit den Auftragnehmern sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf termingerechte Auftragserfüllung und bei der Preisgestaltung die besten Erfahrungen gemacht wurden.

Zu Frage 3:

- 2 -

Da im gegenständlichen Fall die Aufträge im Wege der Direktvergabe erfolgten, wurden keine Ausschreibungsbedingungen formuliert. Dies bedeutet, daß auch keine Darstellung möglicher Evaluierungsmaßnahmen erforderlich war.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich des Media-Einkaufs durch die Bundesbeschaffungs GmbH wird darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit der Bundesbeschaffungs GmbH mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt wird. In dieser Verordnung (BGBI. II Nr. 208/2001 i.d.g.F) ist der Media-Einkauf nicht angeführt. Ungeachtet dessen ist das Bundeskanzleramt an die Bundesbeschaffungs GmbH mit dem Er-suchen herangetreten, die erforderlichen Veranlassungen im Sinne der Empfehlung des Rechnungshofes einzuleiten. Seitens der Bundesbeschaffungs GmbH werden derzeit die dafür notwendigen Informationen von allen Bundesministerien eingeholt.

Zu Frage 5:

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden ein gehalten.

Zu Frage 6:

Die Erstellung genereller verbindlicher Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit ist aus Sicht des Bundeskanzleramtes nicht zweckmäßig. Das Bundeskanzleramt geht jedoch wie schon bisher im Vorfeld von Wahlen entsprechend den in Deutschland bestehenden Leitsätzen für die Öffentlichkeitsarbeit vor. Darüber hinaus wendet das Bundeskanzleramt auch zukünftig die vom Rechnungshof empfohlenen Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit als Maßstab für deren Durchführung an.

Zu Frage 7:

Die geplanten Informationsinitiativen für das Jahr 2004 gliedern sich derzeit in folgende thematische Schwerpunkte: Steuerreform, EU-Erweiterung, e-Government.

Laut Bundesfinanzgesetz 2004 stehen dafür Budgetmittel in der Höhe von rund € 4 Mio. zur Verfügung.

